

Erben und Vererben

von Rechtsanwalt Achim Diekmann, Rheine

<http://www.von-der-forst-und-kollegen.de>

EINLEITUNG.....	1
I. LEBZEITIGE VERFÜGUNGEN.....	1
II. GESETZLICHE ERBFOLGE	2
1. Verwandtenerbrecht.....	2
2. Ehegattenerbrecht	3
III. LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN.....	5
1. Testament	5
a. Formfragen	5
b. Inhalt.....	6
c. Widerruf, Änderung.....	7
2. Erbvertrag.....	7
3. Pflichtteil.....	7
IV. ANHANG: ERBSCHAFTSSTEUER	9

Einleitung

Den Tod kann man nicht verhindern, aber man kann Vorsorge treffen, daß der Tod für die Hinterbliebenen nicht mehr Probleme mit sich bringt als unbedingt nötig. Hierzu gehört vor allem, daß der Verstorbene - der Erblasser - zu Lebzeiten verfügt, was mit seiner Habe - dem Nachlaß - geschehen soll, damit Erbstreitigkeiten unter den Hinterbliebenen vermieden werden.

I. Lebzeitige Verfügungen

Der Erblasser kann sein Vermögen freilich schon zu Lebzeiten an Angehörige, Verwandte und Freunde verteilen. Im Todesfall ist dann nur noch der "Rest" zu verteilen. Durch *lebzeitige Verfügungen* kann der Erblasser beizeiten die Vermögensnachfolge regeln. Bisweilen dürfte dies die einzige sinnvolle Lösung sein, etwa wenn ein Betrieb auf den Betriebsnachfolger übergehen soll.

Die lebzeitigen Verfügungen sind auch *steuerlich* interessant: Da der Steuersatz und die Freibeträge für Erbschaften und Schenkungen gleich sind, kann der Erblasser durch rechtzeitige Schenkungen zu Lebzeiten die steuerlichen *Freibeträge* mehrfach ausnutzen. Bei größeren Vermögen führt dies zu einer erheblichen Steuerentlastung.

Andererseits muß der Erblasser sich im klaren sein, daß er mit einer lebzeitigen Verfügung bereits Vermögen aus der Hand gibt und damit auch Einflußmöglichkeiten verliert. Im Einzelfall ist dann zu erwägen, ob durch geeignete Maßnahmen eine Einflußmöglichkeit erhalten bleiben kann. So ist es z.B. möglich, daß für den Erblasser ein Wohnrecht im Grundbuch eingetragen wird, wenn er sein Grundeigentum auf Dritte überträgt.

Die lebzeitigen Verfügungen werden in der Regel *Schenkungen* sein. Im Rahmen einer solchen "vorgezogenen Erbfolge" können aber auch andere Fragen geregelt werden, etwa die Abfindung nicht bedachter Kinder, die Ablösung von Pflichtteilsansprüchen u.v.m.

Sind Grundstücke zu übertragen, so ist notarielle Beurkundung der Übertragung notwendig, ebenso wenn erbrechtlich verbindliche Regelungen getroffen werden sollen. Ansonsten sind die lebzeitigen Verfügungen formfrei.

II. Gesetzliche Erbfolge

Hat der Erblasser weder Testament noch Erbvertrag errichtet, so wird der Nachlaß nach den Regeln der *gesetzlichen Erbfolge* verteilt. Das gesetzliche Erbrecht ist kompliziert und umfangreich, so daß hier nur die Grundzüge dargestellt werden können.

1. Verwandtenerbrecht

Das Gesetz bestimmt die Verwandten zu Erben, und zwar zunächst die Abkömmlinge des Erblassers (*Erben 1. Ordnung*), das sind die Kinder, Enkel, Ur-

enkel usw. Sind mehrere Kinder vorhanden, so erben sie zu gleichen Teilen. Sind Kinder bereits vor dem Erblasser verstorben, haben diese aber ihrerseits wieder - noch lebende - Kinder, so treten diese an die Stelle der vor dem Erblasser verstorbenen Abkömmlinge.

Beispiel: Erblasser E hat drei Kinder, A, B, C. Der vor E verstorbene B hat zwei Kinder X und Y. Es erben A und C je $\frac{1}{3}$, das eigentlich auf B entfallende $\frac{1}{3}$ wird unter X und Y aufgeteilt, so daß X und Y je $\frac{1}{6}$ erhalten.

Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also Brüder und Schwestern sowie Nichten und Neffen des Erblassers und deren Kinder, Enkel usw. Erben der 2. Ordnung werden nur zu Erben, wenn keine Erben der 1. Ordnung vorhanden sind. Bereits ein Erbe 1. Ordnung schließt alle Erben einer höheren Ordnung von der Erbfolge aus.

Beispiel: Erblasser E hat einen Sohn S, seine Eltern V und M und sein Bruder B leben noch. Es erbt nur S, da er Erbe 1. Ordnung ist und V, M und B Erben 2. Ordnung sind.

Erben der 3. Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen etc. Auch hier gilt: Sind Erben der 1. oder der 2. Ordnung vorhanden, kommen die Erben der 3. Ordnung nicht zum Zuge.

2. Ehegattenerbrecht

Der Ehegatte ist normalerweise nicht mit dem Erblasser verwandt und wird daher beim Verwandtenerbrecht nicht berücksichtigt. Er erhält aber einen eigenen Erbteil. Dessen Höhe richtet sich u.a. nach dem Güterstand, in dem die Eheleute gelebt haben.

Grundsätzlich erhält der Ehegatte neben Erben 1. Ordnung einen *Erbeil von 1/4*, neben Erben zweiter Ordnung von 1/2. Waren die Eheleute im Güterstand der Gütertrennung verheiratet, so gibt es allerdings eine Besonderheit: In diesem Falle erbt der Ehegatte neben einem Kind 1/2 und neben zwei Kindern 1/3; er erhält dann also mindestens soviel wie jedes der Kinder.

Beispiel: M und F waren im Güterstand der Gütertrennung verheiratet und haben zwei Kinder. M stirbt. F würde an sich 1/4 Erbeil erhalten. Der Rest von 3/4 würde auf die Kinder verteilt, so daß eigentlich jedes 3/8 und damit mehr als F erhielte. Die Sonderregelung für die Gütertrennung besagt aber: F und die Kinder erhalten je 1/3.

Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wird der Zugewinn - also der Vermögenszuwachs während der Ehe - am Ende der Ehe ausgeglichen. Bei Ehescheidungen erfolgt dieser *Zugewinnngleich* durch genaue Abrechnung, beim Tode eines Gatten durch eine Pauschalierung in der Form, daß der Ehegatte einen zusätzlichen Erbeil von 1/4 erhält.

Beispiel: M und F sind im gesetzlichen Güterstand verheiratet gewesen und haben drei Kinder. F stirbt. F erhält also 1/4 Erbeil als Ehegatte sowie ein weiteres 1/4 als Zugewinnngleich, insgesamt also 1/2. Der Rest des Nachlasses wird an die drei Kinder verteilt, die also je 1/6 erhalten.

Man beachte: Durch die Kombination des Verwandten- und Ehegattenerbrechtes können sich ungewollte Konstellationen ergeben, etwa wenn eine Ehe kinderlos ist und die Eltern des Erblassers noch leben.

Beispiel: M und F sind im gesetzlichen Güterstand verheiratet. Die Eltern von M leben noch. Da die Ehe kinderlos ist, kommen die Eltern von M als Erben zum Zuge. F erbt also neben Erben der 2. Ordnung, und zwar 1/2. Die andere Hälfte teilen sich die Eltern von M. F und die Schwiegereltern bilden also eine Erbengemeinschaft.

Solchen ungewollten Ergebnissen kann durch letztwillige Verfügungen vorgebeugt werden.

III. Letztwillige Verfügungen

1. Testament

a. Formfragen

Das Testament kann in *privatschriftlicher Form* errichtet werden, indem der Erblasser das gesamte Testament *selbst mit der Hand schreibt und unterschreibt*. Die Beachtung dieser Formvorschrift ist unbedingt erforderlich: Nicht selbst mit der Hand geschriebene Testamente - etwa maschinengeschriebene Testamente - sind als privatschriftliches Testament formungültig. Weitere Formalitäten sind jedoch nicht zu beachten, insbesondere ist die Angabe von Ort und Datum freiwillig, und es brauchen auch keine bestimmten Formulierungen verwendet werden ("im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte" o.ä.). Es empfiehlt sich aber, vor Errichtung eines Testamentes Rat von einem im Erbrecht versierten Rechtskundigen einzuholen, da stets die Gefahr besteht, daß der juristische Laie versehentlich eine unklare Formulierung wählt, deren Auslegung später Probleme bereiten kann.

Beispiel: E setzt in einem Testament von 1983 A zum Alleinerben ein. In einem Testament von 1994 schreibt E: "B soll mein Erbe sein." Soll nun B Alleinerbe sein oder sollen A und B zu gleichen Teilen Erbe sein? Eine klarstellende Formulierung hätte das Auslegungsproblem verhindert.

Das Testament kann auch in *notarieller Form* errichtet werden. Hier wird die strenge Formvorschrift für das privatschriftliche Testament durch die notarielle Beurkundung ersetzt. Die notarielle Form empfiehlt sich immer dann, wenn sehr komplizierte Regelungen zu treffen sind oder wenn der Erblasser aufgrund

von Behinderungen ein privatschriftliches Testament nicht mehr errichten kann.

b. Inhalt

Durch das Testament kann der Erblasser einseitig den bzw. die *Erben bestimmen*. Er kann dies positiv tun, indem er bestimmte Personen zum Erben bestimmt, oder er kann dies negativ tun, indem er bestimmte Personen von der Erbfolge ausschließt (enterbt).

Der Erblasser kann zudem *Vermächtnisse* aussetzen. Bei einem Vermächtnis handelt es sich um die Zuwendung eines einzelnen Vermögensgegenstandes, während die Erbeinsetzung die Übertragung des gesamten Vermögens bedeutet.

Beispiel: E schreibt in sein Testament: "A wird mein Alleinerbe. B bekommt die goldene Uhr." Damit ist für B ein Vermächtnis ausgesetzt worden. A erbt nun alles, auch die goldene Uhr. Auf Verlangen von B muß er die Uhr aber an B herausgeben.

Auf die Formulierung kommt es nicht an; entscheidend ist vielmehr, was der Erblasser gewollt hat.

Beispiel: E schreibt in sein Testament: "A vermache ich mein gesamtes Vermögen. B erbt die goldene Uhr." Hier wird A Erbe und B Vermächtnisnehmer, weil A das gesamte Vermögen erhalten soll, was einer Erbeinsetzung entspricht, und B nur einen einzelnen Gegenstand bekommen soll, was einem Vermächtnis entspricht. Die Falschbezeichnung schadet nicht.

Der Erblasser kann zudem Auflagen erteilen, etwa dem Erben die Grabpflege oder die Pflege des Haustiers auferlegen.

c. Widerruf, Änderung

Das Testament kann jederzeit widerrufen oder geändert werden. Der testamentarisch bestimmte Erbe weiß also bis zuletzt nicht, ob er wirklich Erbe wird, da der Erblasser noch in letzter Minute Änderungen verfügen kann. Der Widerruf des Testaments erfolgt durch *Widerrufstestamt* oder durch eine inhaltlich abweichendes neues Testament. Der Erblasser kann das Testamt auch widerrufen, indem er es vernichtet.

Wird ein neues Testament verfaßt, ist zur Klarstellung zu empfehlen, alle früheren Testamente ausdrücklich zu widerrufen; dies beugt Auslegungsproblemen vor.

Beispiel: "Hiermit widerrufe ich alle früheren Testamente. Jetzt bestimmt ich, daß mein Sohn Fritz Alleinerbe wird."

2. Erbvertrag

Während das Testament eine einseitige Bestimmung durch den Erblasser enthält, stellt der *Erbvertrag* eine zwei- oder mehrseitige Vereinbarung - eben einen Vertrag - dar. Inhaltlich kann der Erbvertrag alles umfassen, was auch im Testament bestimmt werden kann. Allerdings können Änderungen nur mit Zustimmung der anderen Vertragsteile erfolgen, so daß sich der Vertragserbe sicher sein kann, tatsächlich Erbe zu werden.

Zudem können in dem Erbvertrag auch weitere Punkte geklärt werden, etwa der Verzicht auf Pflicht- oder Erbteile oder deren Ablösung. Der Erbvertrag kann nur notariell geschlossen werden.

3. Pflichtteil

Nahe Angehörige sollen nicht vollständig übergangen werden. Daher haben die Abkömmlinge des Erblassers, der Ehegatte und die Eltern ein sog. *Pflichtteils-*

recht. Wird eine dieser Personen durch eine letztwillige Verfügung enterbt, so hat sie Anspruch auf den Pflichtteil. Der Pflichtteil ist ein reiner *Geldzahlungsanspruch* in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Beispiel: Erblasser E hat eine Tochter T und einen Sohn S, seine Mutter M lebt auch noch. Er schreibt in sein Testament: "Der Tierschutzverein erbt alles." Der Wert des Nachlasses besteht aus einem Haus, das € 120.000 wert ist. Der Tierschutzverein wird daher Alleinerbe. Zwar gehören T, S und M zum an sich pflichtteilsberechtigten Personenkreis. Aber nur T und S wurden durch das Testament enterbt; denn M hätte als Erbin 2. Ordnung neben T und S, die Erben 1. Ordnung sind, auch dann nichts geerbt, wenn es kein Testament gegeben hätte. T und S hätten jeweils zu 1/2 geerbt. Sie erhalten daher einen Pflichtteil in Höhe von je 1/4 des Wertes des Nachlasses, also von jeweils € 30.000. Der Tierschutzverein wird Eigentümer des Hauses, muß aber T und S jeweils € 30.000 auszahlen.

Der Pflichtteil kann durch letztwillige Verfügung entzogen werden, aber nur unter engen Bedingungen, etwa bei tätlichen Angriffen des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erblasser.

IV. Anhang: Erbschaftssteuer

Angaben ohne Gewähr

Erbe	Steuer- klasse	persönlicher Freibetrag	Vorsorgefrei- betrag	Summe Freibeträge
Ehegatte	I	307.000 EUR	256.000 EUR	563.000 EUR
Kinder bis 5 Jahre	I	205.000 EUR	52.000 EUR	254.000 EUR
Kinder bis 10 Jahre	I	205.000 EUR	41.000 EUR	246.000 EUR
Kinder bis 15 Jahre	I	205.000 EUR	30.700 EUR	235.700 EUR
Kinder bis 20 Jahre	I	205.000 EUR	20.500 EUR	225.500 EUR
Kinder bis 27 Jahre	I	205.000 EUR	10.300 EUR	215.300 EUR
Enkel, wenn deren Eltern verstorben sind	I	205.000 EUR	-	205.000 EUR
Eltern / Großeltern	I	51.200 EUR	-	51.200 EUR
übrige Verwandte	II	10.300 EUR	-	10.300 EUR
sonstige	III	5.200 EUR	-	5.200 EUR

Wert des Nachlasses	Steuersatz in %		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis 52.000 EUR	7	12	17
bis 256.000 EUR	11	17	23
bis 512.000 EUR	15	22	29
bis 5.113.000 EUR	19	27	35
bis 12.783.000 EUR	23	32	41
bis 25.565.000 EUR	27	37	47
über 25.565.000 EUR	30	40	50